

Neue Regelungen hinsichtlich tierischer Nebenprodukte

Kremierung von Pferden, Zerlegen von Tierkörpern und mehr

von Hans-Joachim Bätza

Die Bundesregierung hat eine Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Die für die Veterinärmedizin relevantesten Änderungsvorschläge werden hier zusammengefasst.

Neben vielen redaktionellen Anpassungen wird mit dem **Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes** erstmals als **Grundnorm für einen Straftatbestand** festgeschrieben, dass es verboten ist,

- tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 (besonders risikobehaftetes Rohmaterial),
- tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 (weniger risikobehaftetes Rohmaterial) sowie
- jeweils Folgeprodukte daraus

„so abzuholen, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu sammeln oder zu beseitigen, dass dadurch Leben und Gesundheit eines Menschen oder eines Tieres oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Eine Zuwider-

handlung stellt eine Straftat dar, die entweder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder aber mit einer Geldstrafe zu ahnden ist“.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die **Neuregelung der Zuständigkeit für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte**; diese musste angepasst werden, da der Bund nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes „durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen“ darf. Nach den bisher geltenden Regelungen sind die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Beseitigungspflichtigen. Diese Aufgabenzuweisung in einem Bundesgesetz an die Länder steht nach der Verfassungsreform 2006 nicht (mehr) im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes. Insoweit bleibt es bei dem in Artikel 83 ff. des Grundgesetzes normierten Grundsatz, dass die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, wobei sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln haben.

Die Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird als **öffentlich-rechtliche Aufgabe (Beseitigungspflicht)** nunmehr ohne Bezug auf Körperschaften des öffentlichen Rechts generell „der nach Landes-

recht zuständigen Behörde“ übertragen. Die bisher bestehenden Möglichkeiten für die Behörden, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter zu bedienen oder die Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, bleiben bestehen. Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde die Aufgaben übertragen wird, sodass sich an der Struktur der Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte in Deutschland faktisch nichts ändern wird.

Weiter werden die Ausnahmemöglichkeiten zur unschädlichen Beseitigung bestimmter tierischer Nebenprodukte erweitert: So wird einerseits ermöglicht, dass **Heimtiere verbrannt werden können**. Zum anderen ist vorgesehen, dass **Equiden mit Genehmigung der zuständigen Behörde kremiert werden können**, denn die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 enthält eine diesbezügliche, an die Mitgliedstaaten gerichtete Ausnahmemöglichkeit. Danach obliegt es dem Mitgliedstaat, zu entscheiden, ob Equiden kremiert werden oder nicht. Insoweit kommt den Mitgliedstaaten ein regulatorischer Gestaltungsspielraum zu, der vor dem Hintergrund, dass bei Equiden anzeigepflichtige Tierseuchen zum Teil klinisch inapparent verlaufen, dazu führt, dass Equiden nicht generell vom Entsorgungszwang ausgenommen werden. Gegebenenfalls geschlossene privatrechtliche Verträge (Entsorgungsverträge) müssen insoweit, auch im Hinblick auf die Kosten, angepasst werden, um der Möglichkeit der Kremierung von Equiden, also der Beseitigung außerhalb eines Verarbeitungsbetriebs der Kategorie 2, Rechnung zu tragen.

Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, dass **Tierärzte verendete oder getötete Tierkörper in einem landwirtschaftlichen Betrieb öffnen oder zerlegen dürfen**. Bisher war dies nur dem beamteten Tierarzt bzw. der beamteten Tierärztin vorbehalten. Damit soll Erfordernissen aus der Praxis Rechnung getragen werden, dass neben „beamteten Tierärzten“ (jetzt „der zuständigen Behörde“) auch besonders qualifizierten praktizierenden Tierärzten die Möglichkeit eröffnet werden soll, in einem landwirtschaftlichen Betrieb zwecks Diagnosestellung oder Probenahme verendete Tiere zu öffnen oder zu zerlegen. Diese Möglichkeit gewinnt z. B. vor dem Hintergrund einer zunehmenden „Ausdünnung“ der Untersuchungseinrichtungen und den damit verbundenen langen Wegstrecken bis zu einer Einrichtung, in der Tierkörper eröffnet werden

Gesetzlicher Hintergrund

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009² aufgehoben worden ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist am 4. Dezember 2009 in Kraft getreten und seit dem 4. März 2011 anzuwenden. Die wesentlichen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beibehalten, wobei der Anwendungsbereich der Verordnung präzisiert, tierische Nebenprodukte in stärkerem Maße als bisher risikobasiert kategorisiert und Doppelzulassungen nach unterschiedlichen Rechtsgebieten vermieden werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1)

² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde die Verordnung (EU) Nr. 142/2011³ erlassen, die ebenfalls seit dem 4. März 2011 anzuwenden ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird das Gesetz nunmehr an die genannten Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 angepasst (Artikel 1).

Mit der Änderung des BVL-Gesetzes (Artikel 2) wird die Tätigkeit des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und -plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert.

³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.02.2011, S. 1)

können, stetig an Bedeutung. Bislang wurde als Ausnahme dem beamteten Tierarzt bzw. der beamteten Tierärztin oder – im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung – einem beauftragten anderen Tierarzt bzw. einer beauftragten anderen Tierärztin die Zerlegung verendeter oder getöteter Tiere gestattet. Zukünftig soll diese Ausnahmemöglichkeit neben der zuständigen Behörde auch Tierärzten mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet werden können. Die Genehmigung darf gleichwohl nur erteilt werden bei Nachweis der **erforderlichen Sachkunde**, sofern in den landwirtschaftlichen Betrieben die entsprechenden **baulichen Voraussetzungen** gegeben sind, die **Ergebnisse** der Eröffnung oder Zerlegung sowie durchgeführte labordiagnostische Untersuchungen **dokumentiert** und die **tierischen Nebenprodukte in bestimmter Art und Weise aufbewahrt** werden. Auch wenn diese Regelungen bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten, sollen in der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung im Hinblick auf die bundeseinheitliche Durchführung die Anforderungen weiter spezifiziert werden: Dabei geht es im Wesentlichen um die Sachkunde, die Anforderungen an Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen die Zerlegungen

durchgeführt werden, sowie an das Führen der Aufzeichnungen. Grundsätzlich ist aber mit der Regelung der Grundstein für die Zerlegung eines Tierkörpers in einem landwirtschaftlichen Betrieb gelegt.

Vor dem Hintergrund, dass in der Europäischen Union jährlich etwa 21 Millionen Tonnen tierischer Nebenprodukte anfallen, die zum Teil auch innergemeinschaftlich gehandelt bzw. ausgeführt werden, wird den für die Überwachung tierischer Nebenprodukte zuständigen Behörden der Länder nunmehr als neue Regelung die Befugnis eingeräumt, anderen Behörden im Inland, Behörden in Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium oder den Dienststellen der Europäischen Union **Informationen, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts** erhoben worden sind, mitzuteilen. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission zu verkehren, bleibt davon unberührt.

Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 des Grundgesetzes nimmt das Bundesministerium eine koordinierende Funktion wahr, indem es Informationen, die ihm

die zuständigen Landesbehörden mitteilen, an die Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt, und als Adressat von Informationen aus anderen Mitgliedstaaten dient, die wiederum an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet werden. Die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

Durch die vorgesehene Möglichkeit, die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine **praxisgerechte Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden** der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Diesem Zweck dient auch die vorgesehene Kompetenz der obersten Landesbehörden zur Übertragung der Befugnis auf andere Behörden.

Soweit die parlamentarischen Beratungen wie geplant verlaufen, kann von einem Inkrafttreten des Gesetzes im Juli/August 2016 ausgegangen werden.

Anschrift des Autors: Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 52123 Bonn, hans-joachim.baetza@bmel.bund.de

Anzeige

Anzeige